jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/21 10ObS247/93, 10ObS158/02m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

ASVG §255 Abs2 Bb

Rechtssatz

Wer einen Küchenbetrieb, dem die regelmäßige Versorgung von einhundertdreißig Personen obliegt, weitgehend selbständig führt und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten verrichtet, übt einen angelernten Beruf im Sinne des § 255 Abs 2 ASVG aus, auch wenn in diesem Betrieb nur Hausmannskost zubereitet wird.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 247/93
  Entscheidungstext OGH 21.12.1993 10 ObS 247/93
- 10 ObS 158/02m
  Entscheidungstext OGH 30.04.2002 10 ObS 158/02m
  Ähnlich; Beisatz: Beiköchin, die nicht über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Einkaufs, der Preiskalkulation, der Speisekartenerstellung, der Fleischzerlegung, der küchentechnischen Organisation und der Zubereitung von Diät- und Schonkosten verfügt, zumal derartige Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis von einem gelernten Koch nicht verlangt werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0084782

Dokumentnummer

JJR_19931221_OGH0002_010OBS00247_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at